

bereitete Liste der Militairpflichtigen einzutragen. Die Aerzte sind jedoch persönlich dafür verantwortlich, daß das Ergebniß genau so niedergeschrieben wird, wie sie dasselbe angegeben haben.

#### §. 4.

Die ärztliche Untersuchung findet bei jedem Militairpflichtigen statt, welcher durch das Loos, als Freiwilliger, durch Nummertausch oder als Stellvertreter zur Einstellung in das Contingent bestimmt wird; außerdem sind von den durch das Loos nicht sogleich zur Einstellung berufenen anwesenden Militairpflichtigen mit höhern Nummern so viele ärztlich zu untersuchen, um die Tauglichkeit der irgend denkbaren Ersatzüberufung zu ermitteln. Bei denen, welche als Freiwillige durch Nummertausch oder als Stellvertreter ins Militair treten wollen, ist darauf zu sehen, daß sie sich in einem zum sofortigen Kriegsdienst vorzüglich tüchtigen Stand befinden.

#### §. 5.

Bei der körperlichen Untersuchung ist nur da eine völlige Entblößung des ganzen Körpers vorzunehmen, wo eine solche Maßregel nach ärztlicher Ansicht nothwendig erscheint; jedoch soll dies immer unter Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit der möglichsten Schonung des Schamhaftigkeitsgeföhls der jungen Mannschaft in einer besonderen Stube oder hinter einem Schirme ausgeführt werden. Eine vollständige Entblößung und genaue Besichtigung des ganzen Körpers muß jedoch da unbedingt eintreten, wo der Militairpflichtige sich selbst als dienstunbrauchbar angiebt, oder wo die Recrutirungsbehörde, oder das ihr beigeordnete ärztliche Personal durch äußere oder sonstige Anzeichen auf die Vermuthung geleitet wird, daß ein Individuum sich irrtümlich für gesund und diensttauglich angiebt, ohne es im nöthigen Umfange zu sein.

#### §. 6.

Wenn außer der Zeit, wo die Recrutirungsbehörden zusammengetreten sind, Militairpflichtige untersucht werden müssen, so darf keiner der betreffenden Aerzte die Untersuchung eher vornehmen, bevor er nicht von der dazu befugten Behörde aufgefordert und der zu Untersuchende ihm als die wirklich zu untersuchende Person auf glaubwürdige Art vorgestellt worden ist.

#### §. 7.

Bei der Untersuchung der Militairpflichtigen kommt es ärztlicher Seits darauf an:

- 1) ob der Untersuchte zum Militairdienst unbedingt brauchbar ist.
- 2) ob er zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als zum Militairdienste unbrauchbar zu erachten, indeß im Laufe der Zeit mögli-